

Abschlüsse, Qualifikationen und Berechtigungen

Abschlüsse

Abschlussprüfung

Berufsbildende mittlere Schulen (BMS), 3- bis 4-jährige Fachschulen, enden mit einer Abschlussprüfung und führen zu beruflichen Qualifikationen, die zur unmittelbaren Ausübung von einschlägigen beruflichen Tätigkeiten befähigen und den Zugang zu reglementierten Berufen eröffnen.

Reife- und Diplomprüfung

Berufsbildende höhere Schulen (BHS), 5-jährige höhere Schulen und 5 – 7-semesterige Aufbaulehrgänge, schließen mit einer Doppelqualifikation ab: Die Reife- und Diplomprüfung eröffnet den Zugang zum Hochschulbereich (Universitätsreife) sowie den Zugang zu gesetzlich geregelten Berufen und ermöglicht somit die unmittelbare Ausübung von gehobenen Berufen.

Die Abschlussarbeit zur Abschlussprüfung bzw. Diplomarbeit zur Reife- und Diplomprüfung gibt den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit zu demonstrieren, was sie an praxisrelevanten Fähigkeiten und Kenntnissen erworben haben.

Seit dem Schuljahr 2015/2016 sieht die **kompetenzorientierte Form der Reife- und Diplomprüfung** neben den Diplomarbeiten für alle Kandidatinnen und Kandidaten standardisierte schriftliche Prüfungen aus Deutsch, Lebende Fremdsprache und Angewandte Mathematik sowie nichtstandardisierte Fachklausuren vor. Für die Fremdsprachen bedeutet dies eine Zertifizierung des sprachlichen Niveaus laut Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen für Englisch auf B2, für die zweiten lebenden Fremdsprachen eine Zertifizierung auf Niveau B1, die in den Zeugnissen auch ausgewiesen wird. Mit beiden Innovationen – Diplomarbeit und Teilstandardisierung der Reifeprüfung – ist der Abschluss der BHS-Formen international noch konkurrenzfähiger geworden.

Diplomprüfung

Die Diplomprüfung ist der Abschluss der Ausbildung an einem Kolleg, aber auch ein Teil der abschließenden Prüfung an berufsbildenden höheren Schulen (Reife- und Diplomprüfung).

EU-Anerkennung

Die **Richtlinie (RL) 2013/55/EU** zur Änderung der RL 2005/36/EG **über die Anerkennung von Berufsqualifikationen** ist mit 18. Jänner 2014 in Kraft getreten und war von den Mitgliedstaaten bis spätestens 18. Jänner 2016 in innerstaatliches Recht umzusetzen. Durch den Entfall der Anhänge II und III kommt es zu einer deutlichen **Vereinfachung** der Anerkennung von Berufsqualifikationen und zur Steigerung der Mobilität sowie zu einer weiteren Straffung und damit erhöhten Transparenz der Vorschriften für die Anerkennung beruflicher Qualifikationen.

Nach wie vor gibt es die **Niveaus** a, b, c, d, und e. Der **BMS-Abschluss** entspricht dem Niveau b, der **BHS-Abschluss** dem Niveau c, wobei gemäß der neuen RL (Artikel 11 Buchstabe c Ziffer ii) das Niveau c am Reife- und Diplomprüfungszeugnis einer BHS vermerkt sein muss. Nach Artikel 13 Abs. 3 erkennt der Aufnahmemitgliedstaat die Bescheinigung an, durch die der Herkunftsmitgliedstaat bestätigt, dass die in Artikel 11 Buchstabe c Ziffer ii genannte Ausbildung dem in Artikel 11 Buchstabe c Ziffer i vorgesehenen Niveau gleichwertig ist.

Österreichische BHS-Abschlüsse werden nach Artikel 13 der neuen Richtlinie auch in jenen Mitgliedstaaten anerkannt, die **für den betreffenden Beruf eine Ausbildung auf dem Niveau postsekundäre Ausbildung von mindestens vier Jahren** vorsehen. Dies stellt eine Verbesserung für Studierende mit BHS-Abschlüssen dar, die nach der bisherigen Rechtslage (Artikel 13 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG) nur einen Anspruch auf Anerkennung haben, wenn im Aufnahmestaat eine Hochschul- oder Universitätsausbildung von vier Jahren verlangt wird, nicht aber bei einer Ausbildung die länger als vier Jahre dauert.

Wie bisher kann der Aufnahmestaat – im Falle von wesentlichen Unterschieden in der Ausbildung – Ausgleichsmaßnahmen setzen (Anpassungslehrgang oder Eignungsprüfung).

Internationale Standardklassifikation im Bildungswesen (ISCED)

Die Bildungssysteme verschiedener Länder sind unterschiedlich aufgebaut und daher oft nur schwer miteinander vergleichbar.

ISCED ist ein Instrument der Statistik und dient dem **internationalen Vergleich von Bildungsabschlüssen**. ISCED hilft der Bildungsforschung und Bildungspolitik, die Bildungssysteme im OECD Raum mit derzeit 34 Mitgliedstaaten zu vergleichen, zu analysieren und verbessern zu können. Durch die Anführung des ISCED Niveaus vom Kindergarten bis zur Universität kann in anderen Ländern rascher und besser erkannt werden, zu welchem Ausbildungsniveau ein Bildungsgang führt.

Das adaptierte System **ISCED 2011** brachte für Österreich eine erfreuliche und weitreichende Änderung in der Darstellung der BHS. Laut den vorliegenden Kriterien entsprechen nunmehr der **IV. und V. Jahrgang der BHS der Stufe 5**; diese wird als **SHORT-CYCLE TERTIARY EDUCATION** bezeichnet. Diese Stufe ist für sämtliche postsekundäre Abschlüsse konzipiert, die den Absolventinnen und Absolventen professionelles Wissen, Fertigkeiten und Kompetenzen typischerweise praxisorientiert vermitteln. Besonderes Charakteristikum ist die **berufsspezifische Ausrichtung**. Solche Programme können auch als erster Teil eines Bachelor Programmes definiert sein. Damit stehen Kompetenzen, die an BHS erworben wurden, in **direktem Vergleich mit akademischen Angeboten** (z.B. einem short cycle degree in UK), was zu Erleichterungen bei der Durchlässigkeit und der Mobilität führen kann.

- ISCED 3: Berufsschulen, Berufsbildende mittlere Schulen (Fachschulen)
- ISCED 5: Berufsbildende höhere Schulen
- ISCED 5: Aufbaulehrgänge, Schulen für Berufstätige
- ISCED 5: Kollegs, Akademien, Meisterschulen, Werkmeisterschulen

Im Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR), dem zweiten relevanten Vergleichsmodell für Qualifikationen in Europa, wurden alle BHS Formen auf die Stufe 5 sowie die BMS auf die Stufe 4 eingeordnet (siehe www.qualifikationsregister.at).

Zeugnisse

Das **Abschlusszeugnis (BMS)** bzw. **Reife- und Diplomprüfungszeugnis (BHS)** enthält neben den Prüfungsgebieten und deren Benotung auch die Studententafel mit der Gesamtwochenstundenanzahl der Unterrichtsgegenstände. Weiters sind u.a. Berechtigungen und Qualifikationen vermerkt.

Zusätzlich stehen den Absolventinnen bzw. Absolventen der BMS und BHS die EUROPASS-Zeugnis erläuterungen zur Verfügung, die einen weiterführenden Überblick über die erworbenen Fähigkeiten, Kompetenzen und Tätigkeitsbereiche bieten.

Berufliche Qualifikationen

Berufsausbildungsgesetz (BAG)

Das Berufsausbildungsgesetz bildet den gesetzlichen Rahmen für die betriebliche Ausbildung von Lehrlingen. Darüber hinaus finden sich im BAG aber auch einige Bestimmungen, die den Bereich der berufsbildenden mittleren und höheren Schulen sowie deren Sonderformen und Schulversuche betreffen. So ist z.B. in einer Bestimmung verankert, dass der **erfolgreiche Abschluss** einer mindestens 3-jährigen berufsbildenden mittleren oder höheren Schule in den Bereichen

- berufliche Qualifikation
- Arbeitsrecht einschließlich Kollektivverträge
- Sozialversicherungsrecht

einen **Mindestanteil der beruflichen Qualifizierung** sicherstellt. Damit verbunden ist, dass auch Absolventinnen bzw. Absolventen von BMHS durch ihr Prüfungszeugnis

- Zugang zu beruflichen Tätigkeiten haben, die eine Lehrabschlussprüfung in einem einschlägigen Lehrberuf voraussetzen,
- den Nachweis der Anstellungserfordernisse für bestimmte Verwendungsgruppen im öffentlichen Dienst erbringen,
- eine angemessene Einstufung in bestimmte Lohn- und Gehaltsstufen erhalten.

Als **Prüfungszeugnis** gelten das

- Abschlussprüfungszeugnis einer mindestens 3-jährigen berufsbildenden mittleren Schule,
- Reife- und Diplomprüfungszeugnis einer berufsbildenden höheren Schule,
- Diplomprüfungszeugnis eines Kollegs.

Gewerbeordnung (GewO)

Die GewO ist die gesetzliche Grundlage für die gewerbsmäßige Ausübung von Tätigkeiten, die selbstständig, regelmäßig und mit der Absicht zur Erzielung eines Ertrages oder eines sonstigen wirtschaftlichen Vorteils betrieben werden. Mit der GewO-Novelle 2002 gibt es eine einheitliche Liste der reglementierten Gewerbe – das sind alle Gewerbe (Handwerke und sonstige reglementierte Gewerbe), die an einen Befähigungsnachweis gebunden sind. Das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort hat somit für jedes reglementierte Gewerbe durch Verordnung festzulegen, durch welche Belange die Zugangsvoraussetzungen zum betreffenden Gewerbe als erfüllt anzusehen sind.

Ein Abschluss- bzw. ein Reife- und Diplomprüfungszeugnis bzw. ein Diplomprüfungszeugnis über den erfolgreichen Besuch einer BMS, einer BHS oder eines Kollegs kann beispielsweise als ein solcher Beleg in Betracht kommen – der erfolgreiche Abschluss kann somit den direkten Zugang zu verschiedenen reglementierten Gewerben und Handwerken eröffnen. Bei manchen reglementierten Gewerben werden zusätzlich die Absolvierung der Befähigungsprüfung oder bestimmter Lehrgänge sowie der Nachweis einer fachlichen einschlägigen Tätigkeit vorgesehen.

Qualifikationsbezeichnung

Die Qualifikationsbezeichnung „Ingenieurin“ bzw. „Ingenieur“ kann an die Absolventinnen und Absolventen Höherer technischer und gewerblicher Lehranstalten und Höherer land- und forstwirtschaftlicher Lehranstalten verliehen werden. Die Verleihung erfolgt durch das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort bzw. durch das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus. Die Rechtsgrundlagen bilden das Ingenieurgesetz 2017 und die dazu ergangenen Verordnungen.

Die Absolventinnen und Absolventen müssen folgende **Voraussetzungen** erfüllen und ein Zertifizierungsverfahren absolvieren:

- die Ablegung der Reife- und Diplomprüfung nach dem Lehrplan inländischer Höherer technischer und gewerblicher Lehranstalten oder Höherer land- und forstwirtschaftlicher Lehranstalten,
- eine mindestens 3-jährige fachbezogene Praxis, die gehobene Kenntnisse in jenen Fachgebieten voraussetzt, in denen Reife- und Diplomprüfungen abgelegt werden können,
- schriftlicher Antrag auf die Verleihung der Qualifikationsbezeichnung „Ingenieurin/Ingenieur“,

- Zertifizierung in Form eines Fachgesprächs (Zertifizierungskommission).

Unternehmerprüfung

Für die selbstständige Ausübung eines Handwerks oder gebundenen Gewerbes muss nachgewiesen werden, dass die erfolgreichen betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Kenntnisse vorhanden sind. Dieser Nachweis wird durch die erfolgreiche Ablegung der Unternehmerprüfung oder durch eine Ausbildung, die den Entfall der Unternehmerprüfung bewirkt, erbracht. In der Unternehmerprüfungsordnung werden die genannten Sachverhalte geregelt.

Es gibt eine Reihe von berufsbildenden Schulen, die die für die Unternehmerprüfung relevanten Kenntnisse im geforderten Ausmaß von 160 Unterrichtseinheiten vermitteln. Dazu gehören **alle berufsbildenden höheren Schulen** und die **Mehrzahl der berufsbildenden mittleren Schulen**. Damit **entfällt** die Ablegung der Unternehmerprüfung für die Absolventinnen und Absolventen.

Zertifikate

Schülerinnen und Schüler der berufsbildenden Schulen können entsprechend ihrer fachlichen Ausbildung oder zusätzlich **viele weitere einschlägige (externe) Zertifikate** erwerben, die im späteren Berufsleben von Vorteil sind.

Als Beispiel werden hier Fremdsprachenzertifikate genannt. Schülerinnen und Schüler, deren Muttersprache nicht Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch oder Russisch ist, können etwa ihre sprachliche Fähigkeit durch international renommierte **Fremdsprachenzertifikate** nachweisen, die ihnen helfen, sich später auf einer mittleren beruflichen Ebene in einem fremdsprachigen Umfeld zu bewähren.

Diese internationalen Zertifikate in den Fremdsprachen haben zum Ziel, Qualifikationen zu vermitteln, die im späteren Berufsleben von Industrie- und Wirtschaftsbetrieben oder bei weiterführenden Studien anerkannt werden und bei entsprechenden Bewerbungen hilfreich sind.

Diese Prüfungen werden vollständig von den jeweiligen Instituten erstellt und ausschließlich in Prüfungszentren von entsprechend ausgebildeten und offiziell bestellten Prüferinnen und Prüfern abgenommen.

Die **Vorbereitung** für die Sprachprüfungen ist ein **zusätzliches Angebot** an vielen berufsbildenden mittleren und höheren Schulen, das die Schülerinnen und Schüler **freiwillig** in Anspruch nehmen können.